

Selbstverwaltung und Aufsicht Ein Widerspruch?

Frank Plate
ehem. Präsident des Bundesamtes für Soziale Sicherung





Aufgaben des Bundesausschusses für Soziale Sicherung



Vielfältige Aufgabenfelder

- Rechtsaufsicht über bundesunmittelbare Träger und Einrichtungen der gesetzlichen Sozialversicherung
- Prüfdienst bundesunmittelbare Kranken- und Pflegekassen (PDK)
- Gesundheits-, Innovations-, Krankenhausstruktur-, Krankenhauszukunftsfonds-, Transformations-, Ausgleichsfonds Pflegeversicherung
- Durchführung des Risikostrukturausgleichs in der GKV (256,8 Mrd. Euro)
- Ad hoc Corona-Maßnahmen: Finanzhilfen, Masken, Testungen, Impfungen
- Ad hoc: Finanzhilfen aus Anlass der Energiekrise
- Bewirtschaftung der Bundeszuschüsse und sonstigen Zuweisungen des Bundes an die Rentenversicherung
- Lastenverteilung in der Unfallversicherung
- Berufliche Bildung in der (bundesunmittelbaren) Sozialversicherung
- Bundesstelle für Soziales Entschädigungsrecht
- **BAS in Kennzahlen**
- Hauptsitz in Bonn und 5 Außenstellen (PDK)
- Fast 800 Beschäftigte
- 8 Abteilungen mit 55 Referaten und 5 Stabsstellen





Rechtsaufsicht über die bundesunmittelbaren Träger und Einrichtungen der Sozialversicherung

- gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (58 bu KK/PK)
- gesetzliche Rentenversicherung (DRV Bund/DRV KBS), LAK der SVLFG
- gesetzliche Unfallversicherung (9 gewerbliche BG'en, UVB, LUV der SVLFG, DGUV)
- Seemannskasse, Künstlersozialkasse, Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft, Versorgungsträger Ernst-Abbé-Stiftung
- Neben den Sozialversicherungsträgern unterliegen auch die von den Trägern gegründeten Arbeitsgemeinschaften i. S. d. § 94 Abs. 1a SGB X der Staatsaufsicht, § 94 Abs. 2 SGB X (zurzeit 78)

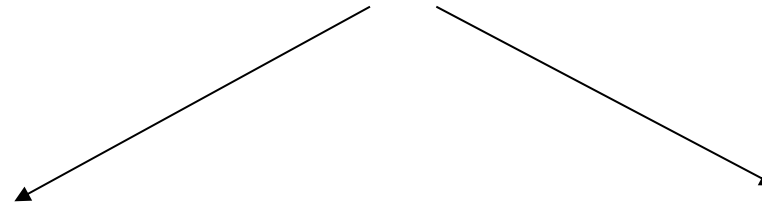


Aufgaben einer Aufsichtsbehörde



Umfang

Umfang der Kontrolle der in der Sozialversicherung handelnden Akteure
(Staat - Selbstverwaltung)



Rechtsaufsicht

Unabhängige Rechtskontrolle
der Verwaltung der
Sozialversicherungsträger
§ 90 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

Fachaufsicht

Überprüfung der Zweckmäßigkeit
(seltene Ausnahme)
Beispiel: Prävention in der gesetzl. UV,
§ 87 Abs. 2 SGB IV
(BMAS)



Formen

- Unabhängige Rechtskontrolle der Tätigkeit der Sozialversicherungsträger durch die Aufsichtsbehörde
- Formen der Rechtsaufsicht:
 - **Präventiv** (Mitwirkung durch die Aufsicht erforderlich)
 - z. B. Satzungen und Gefahr tarife müssen genehmigt werden
 - **Korrektiv** (nachträgliche Überprüfung)
 - z. B. getroffener Leistungsentscheidungen, Beitragsbescheide
 - Aufsichtsmittel: Verpflichtungsbescheid



Anlass zur Einleitung von Aufsichtsmaßnahmen

- **Im präventiven Bereich:**
 - Satzungen, Gefahr tarife, Dienstordnungen, Bauvorhaben müssen vorgelegt und genehmigt werden
 - Zahlreiche Anzeige- und Vorlagepflichten
- **Im korrektiven Bereich:**
 - Versicherteneingaben (2024: ca. **8.400** Eingaben und Petitionen)
 - Pressemeldungen
 - Aufsichtsprüfungen
 - Prüfungen des PDK



Präventive Aufsicht

- Gesetzgeber räumt Sozialversicherungsträgern Satzungsautonomie ein (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)
- Mitwirkung der Aufsicht durch Genehmigung (= gestaltenden Verwaltungsakt) als Wirksamkeitsvoraussetzung der Satzung (z.B. § 195 Abs.1 SGB V) bzw. der Fahrttarife (§158 Abs. 1 SGB VII)
- Darüber hinausgehend: Aufsichtsbehörde kann den Träger ggf. verpflichten, erforderliche Änderungen vorzunehmen, in Einzelfällen auch Ersatzvornahme möglich (z.B. § 195 Abs. 2 und 3 SGB V)



Korrektive Aufsicht Der Verpflichtungsbescheid

- Förmlicher Verwaltungsakt (§ 89 Abs. 1 Satz 2 SGB IV)
- Voraussetzung: vorhergehende aufsichtsrechtliche Beratung
- Ermessensausübung - Opportunität
- Kann nach den Regeln des Verwaltungsvollstreckungsrechts ggf. vollstreckt werden (insbesondere durch Zwangsgeld nach VwVG)
- Versicherungsträger kann vor dem Landessozialgericht klagen
 - zweite Instanz: Bundessozialgericht



Maßstäbe der Rechtsaufsicht

- **Grundgesetz** (insbesondere Grundrechte)
- **Gesetze und Rechtsverordnungen** (insbesondere Sozialgesetzbuch)
- Autonomes Recht der Sozialversicherungsträger (**Satzungen**)
- Verbindliche **Richtlinien des Spitzenverbandes**
- **Grundsatz der maßvollen Aufsicht im korrektiven Bereich, BSG:**
 - Krankenkasse hat bei Rechtsauslegung u. U. einen gewissen „Bewertungsspielraum“)Bsp.: Vertretbare Interpretation eines noch nicht geklärten unbestimmten Tatbestandsmerkmals durch Versicherungsträger darf durch Aufsicht nicht beanstandet werden)



Beispiel Vermögensaufsicht

- Rechtsgrundlagen: insb. §§ 80 ff. SGB IV
- Aufsicht über die Anlage von Geldmitteln (Betriebsmittel, Rücklage, liquides Verwaltungsvermögen)
 - Maßstab: Verlustausschluss, angemessener Ertrag (nicht: maximaler!), ausreichende Liquidität
- Aufsicht über die Durchführung von Investitionsvorhaben (Grunderwerbe, Baumaßnahmen, Darlehensvergaben, Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften)
 - Genehmigungspflicht gem. § 85 Abs. 1 Satz 1 SGB IV insbesondere für Grundstückserwerb und Bau von Gebäuden (präventive Aufsicht)
 - Anzeigepflicht für Beteiligungen (§ 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) [



Für die Aufsichtstätigkeit und das Verhältnis zu den Trägern und Einrichtungen gilt (1/2):

- Im demokratischen Sozialstaat ergänzen sich Selbstverwaltung und Aufsicht des Staates in **komplementären Funktionen**
- Staatliche Aufsicht einerseits und Selbstverwaltung andererseits stehen aufgrund ihrer Aufgabenstellung in einem „**natürlichen Spannungsverhältnis**“
- Jedoch erschöpft sich Aufsicht nicht im Gebrauch der im Gesetz vorgesehenen Aufsichtsmittel, sondern umfasst auch Beratung durch die Aufsichtsbehörde sowie **gemeinsame Lösungsfindung** durch Informationsaustausch und sachliche Erörterung der Positionen



Für die Aufsichtstätigkeit und das Verhältnis zu den Trägern und Einrichtungen gilt (2/2):

- **Gemeinsames Ziel:** Im Rahmen der Gesetze bestmögliche Lösungen für die **Versicherten** zu finden
- Das Verhältnis sollte durch eine **vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit** geprägt sein. Dies umfasst das **gegenseitige Verständnis** für die Aufgaben und Ziele sowohl der Selbstverwaltung als auch der Aufsichtsbehörde

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

